

Satzung des Fördervereins der Grundschule In der Steinbreite e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule In der Steinbreite e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kinder durch tatkräftige Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule in der Steinbreite.

Zusätzlich unterstützt der Verein die Weiterentwicklung der Schule zu einer „Schule im Stadtteil“ (Öffnung für außerschulische, sozio-kulturelle Nutzungen).

Der Verein greift damit nicht in die Aufgaben des Schulträgers ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Erziehungsarbeit der Schule unterstützt, indem er zusätzlich Lehrmittel anschafft, die der Intensivierung und Bereicherung des Unterrichts dienen,
2. die über den Rahmen des Lehrprogramms hinausgehende musische, sportliche und schöpferische Betätigung der Schüler fördert,
3. Arbeitsgemeinschaften unterstützt,
4. beim Ausgestalten der Räume hilft,
5. Schüler unterstützt und ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule ermöglicht, wenn sie nach den Kriterien des Vereins bedürftig sind und
6. sich mit zweckgebundenen Zuwendungen an die Stadt Hannover bzw. steuerbegünstigte Körperschaften an der Finanzierung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen beteiligt, um eine qualitative Verbesserung der räumlichen Ausstattung im Hinblick auf die in Satz 2 und 3 benannten Zwecke zu erreichen.

Die Zuwendungen erfolgen durch den Verein unmittelbar.

Alle Anschaffungen sind Eigentum des Vereins; sie werden der Schule leihweise zur Verfügung gestellt und in einer Inventaraufstellung nachgewiesen oder zweckgebunden der Stadt Hannover als Schulträger übereignet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Vereinsarbeit ist gemeinnützig.

Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden sowie auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Spesen oder dergleichen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge (24 Euro im Kalenderjahr)
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Spenden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.

Juristische Personen werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, durch den Vorstand mit Übergabe der Satzung bestätigt und beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch den Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dies dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied

- ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- hat in der Versammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- hat Anspruch auf eine Bescheinigung seiner Beiträge und Spenden.

Jedes Mitglied

- soll die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen.
- ist verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschließung oder Tod.

Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat und ist schriftlich zu erklären.

Die Ausschließung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. trotz Aufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand bleibt, in diesem Fall wird der Beitrag in einer Summe fällig.

§ 7 Beitrag / Spenden

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus für mindestens ein Geschäftsjahr (12 Monate) zu entrichten. Er ist nach Beitritt sofort fällig und wird in Folge zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest: 24,- Euro.

Für Spenden werden ab dem hierfür geltenden, gesetzlichen Schwellenwert auf Anforderung Bescheinigungen ausgestellt, darunter gilt der Überweisungsbeleg als Spendenquittung.

§ 8 Vereinsorgane

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. dem Vorstand
2. der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus bis zu sieben Personen:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Schriftführer/in,
 - (d) dem/der Kassenwart/in und
 - (e) einem bis drei Beisitzern/innen.

Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Beisitzer/innen mit beratender Stimme berufen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann der Vorstand durch Nachwahl ergänzt werden.
4. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform (ausdrücklich nicht per Postbrief, sondern per Email oder persönlicher Abgabe der Einladung durch ein aktives Vorstandsmitglied des Fördervereins) einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/s/in enthalten.
5. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Sie bestimmt die Arbeit des Vereins. Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung in folgender Weise einberufen:

- Email oder
- soweit dies nicht möglich ist aufgrund nicht vorhandener/bekannter Emailadresse: als Aushang in der Grundschule In der Steinbreite oder
- durch persönliche Übergabe durch ein aktives Vorstandsmitglied des Fördervereins.

Mitgliederversammlungen finden ausschließlich an Schultagen statt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Gesamtvorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer/innen aus der Mitte der Versammlung
3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart/in
5. Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
6. Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins
9. Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
10. Beschlussfassung

Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/20 der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung von dem/der Vorsitzenden verlangt werden.

Sie muss innerhalb von 20 Schultagen, vom Eingangsdatum des Antrags an gerechnet, stattfinden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/s/in enthalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den TUS Davenstedt e.V., Geveker Kamp 20, 30455 Hannover und des Kreisjugendwerkes (Region Hannover) der Arbeiterwohlfahrt e.V., Fössestraße 47, 30451 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 07.06.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24.11.2015.

Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 8.6.1993, 1.11.1993, 18.11.1996, 27.11.2001, 18.7.2006 24.11.2015 in dieser Form verändert.